



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-12440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/20-4-90

5911 IAB
1990 -09- 05
zu 5948 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Burgstaller und Genossen vom 5.7.1990,
Nr. 5949/J-NR/1990, "Abfertigung für den
ehemaligen Böhler-Vorstandsdirektor Hans
Hinrich Hardorp"

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die gegenständliche Anfrage behandelt zum Teil Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Darüberhinaus ist grundsätzlich festzuhalten, daß mein Ressort nicht über Inhalte privatrechtlicher Verträge zwischen dem Vorstand einer Holding und einem Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft informiert ist, und sich auch

- 2 -

solche Informationen nicht beschaffen kann, weil diese Vertragsvereinbarungen dem Schutz personenbezogener Daten unterliegen. Der Datenschutz über die Details dieser Verträge gilt auch für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Ich bin daher infolge gesetzlicher Verpflichtungen nicht in der Lage Ihre Fragen 6, 7 und 8, sowie die Fragen 15, 16 und 17 zu beantworten.

Ihre übrigen Fragen darf ich - aufgrund von Informationen der ÖIAG - wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Liegt beim Aufsichtsrat der Böhler Ges.m.b.H. die alleinige Verantwortung für den Vorstandsvertrag des früheren Vorstandsdirektors Hans Heinrich Hardorp?

Wenn nein, wer trägt sonst die Verantwortung?"

Die Bestellung und Abberufung von Herrn Hardorp wurde im Aufsichtsrat der VEW AG und der Böhler GmbH behandelt, die dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Herrn Hardorp werden durch den Eigentümer, die VA STAHL AG, erledigt.

Zu Frage 3:

"Wer war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorstandsvertrages mit Herrn Hardorp im Aufsichtsrat?"

Der Aufsichtsrat der Böhler GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorstandsvertrages mit Herrn Hardorp bestand aus folgenden Mitgliedern:

VDir.Prof.Dr.Ing.Dr.Ing.Dr.E.h. Ludwig von Bogdandy,
Vorsitzender

Dir-Stv.Dipl.-Ing. Klaus Hammerer

- 3 -

Dr.Dr.Ing. Wilfried Heinemann
Dir.Dkfm. Franz Struzl
BRV-Stv. Franz Brabsche
BRV Dipl.-Ing. Klaus Hutterer
BRV Heinz Lindauf

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wurde der Vorstandsvertrag mit Herrn Hardorp einstimmig durch den Aufsichtsrat beschlossen?

Wenn nein, wer hat dagegengestimmt?"

Die Bestellung von Herrn Hardorp zum Sprecher der Geschäftsführung mit einem Fünfjahresvertrag wurde vom Aufsichtsrat der Böhler GmbH einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Beschlußfassung der Bestellung erfolgte zuständigkeithalber durch den Aufsichtsrat der VEW AG. Die Beschlußfassung über die Bestellung Herrn Hardorps erfolgte mit einer Gegenstimme.

Zu den Fragen 9 bis 11:

"Gibt es innerhalb des ÖIAG-Konzerns Richtlinien für Vorstandsverträge?

Wenn ja, ist die Vorgangsweise beim Zustandekommen des Vorstandsvertrages mit dem früheren Vorstandsdirektor Hardorp durch diese Richtlinien gedeckt?

Wenn nein, warum wurde weder seitens der ÖIAG noch seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegriffen?"

Die ÖIAG-Konzernrichtlinien für Vorstandsverträge sind zwischen dem Vertragsabschluß mit Herrn Hardorp und dem Ausscheiden von Herrn Hardorp erstellt worden.

- 4 -

Im übrigen ist der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern der operativen Gesellschaften alleinige Angelegenheit der jeweiligen Branchenholding und der aktienrechtlich zuständigen Organe; ein "Eingreifen" des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 12 bis 14:

"Gibt es innerhalb des ÖIAG-Konzerns Richtlinien für Fälle vorzeitiger Vertragsauflösung?"

Wenn ja, wurde im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung mit Vorstandsdirektor Hardorp gemäß diesen Richtlinien vorgegangen?"

Wenn nein zu Frage 13, was werden Sie unternehmen, um die Einhaltung der Richtlinien in diesem Fall sicherzustellen?"

Richtlinien für Fälle vorzeitiger Vertragsauflösung sind innerhalb des ÖIAG-Konzerns nicht gegeben und sind der ÖIAG auch aus keinem vergleichbaren internationalen Konzern bekannt.

Zu den Fragen 18 bis 20:

"Was werden Sie veranlassen, um in Hinkunft derartige Großzügigkeiten von ÖIAG-Konzernbetrieben zu Lasten des Steuerzahlers im Falle von Vertragsauflösungen zu verhindern?"

Werden Sie die zuständigen Personen, die mit dem früheren Vorstandsdirektor Hardorp die Bedingungen für die Vertragsauflösung vereinbart haben, zur Verantwortung ziehen?"

Wenn nein, warum nicht?"

Wie ich bereits ausgeführt habe, liegen die gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarungen ausschließlich im Verant-

- 5 -

wortungsbereich der aktienrechtlich zuständigen Unternehmensorgane. Aktienrechtlich beschränken sich meine Eingriffsrechte auf die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion in der Hauptversammlung der ÖIAG.

Wien, am 4. September 1990
Der Bundesminister

